

## Rundungsregeln bei der Preisberechnung von Rezepturen

Seit dem 01.08.2020 gelten definierte Rundungsregeln bei der Preisberechnung von Rezepturen nach Hilfstaxe für die

- ▶ **Anlage 1** (Stoffpreise),
- ▶ **Anlage 2** (Gefäßpreise) und
- ▶ **Anlage 10** (Cannabisarzneimittel).

Spätestens ab dem 01.10.2020 verwenden die Softwareprogramme diese zur Rezeptur taxation.

### Dabei gilt:

Nach jedem Rechenschritt wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen (Eurobetrag) gerundet.

Es sind drei Vorgänge als ein Rechenschritt definiert:

1. **Ermittlung des Preises einer Einzelkomponente inkl. Aufschlag**
2. **Addition der Einzelkomponenten, bei Zubereitungen plus Rezeptur- und Festzuschlag zum Nettopreis**
3. **Berechnung Bruttopreis aus Nettopreis**

### Beispiele für jeweils einen Rechenschritt:

#### 1. Ermittlung des Preises einer Einzelkomponente inkl. Aufschlag

Einzelkomponente ist z. B. **Basiscreme 100 g**, Preis nach Hilfstaxe Anlage 1: **1,87 €/250 g**:

- **Bei Abfüllung:** 100 % Aufschlag (▶ Multiplikation mit 2):  
 $(100 \text{ g} \times 1,87 \text{ €/}250 \text{ g}) \times 2 = 0,748 \text{ €} \times 2 = 1,496 \text{ €} \approx 1,50 \text{ €}$  (gerundet)
- **Bei Zubereitung:** 90 % Aufschlag (▶ Multiplikation mit 1,9):  
 $(100 \text{ g} \times 1,87 \text{ €/}250 \text{ g}) \times 1,9 = 0,748 \times 1,9 = 1,4212 \approx 1,42 \text{ €}$  (gerundet)

▶ Rundung nach dem Rechenschritt

**Hinweis:** Sofern in Zwischenschritten Umrechnungen bezüglich der Dichte notwendig sind, werden diese **nicht** gerundet.

### Sonderfall Cannabisarzneimittel

Bei Cannabisarzneimitteln gelten je nach Preis oder verordneter Menge gestaffelte Aufschläge. Eine Rundung findet erst nach Addition zum Gesamtpreis der Komponente statt.

Beispiel: Abfüllung eines unveränderten Cannabisextrakts à 20 g:

#### Zur Erinnerung: Abrechnung von Cannabisextrakt (unverändert) gemäß Hilfstaxe Anlage 10 Teil 4:

- Abrechnungsfähig ist grundsätzlich der günstigste AEK, wobei die Packungen wirtschaftlich entsprechend dem stoffbezogenen Versorgungsbedarf der Apotheke auszuwählen sind.
- Zusätzlich können je nach Höhe des AEK folgende Zuschläge abgerechnet werden:

AEK	Zuschlag
≤ 4,85 € pro Milliliter	100 % des AEK je Milliliter, bis <b>max. 80,00 €</b>
> 4,85 € pro Milliliter	4,85 € je Milliliter, bis <b>max. 80,00 €</b>

Ist die maximale Zuschlagssumme von 80,00 € erreicht, werden für jeden weiteren Milliliter 8,4 % auf den für die Restmenge anteilig vom AEK ermittelten Preis aufgeschlagen.

## Rundungsregeln bei der Preisberechnung von Rezepturen (Fortsetzung)

Ermittlung des Grundpreises und der einzelnen Teilaufschläge zählen wie erwähnt als ein Rechenschritt – deswegen wird während der Berechnung des abrechnungsfähigen Einkaufspreises sowie der Berechnung der Zuschläge **nicht** gerundet.

► Rundung nach dem Rechenschritt

**Hinweis:** Sofern in Zwischenschritten Umrechnungen bezüglich der Dichte notwendig sind, werden diese **nicht** gerundet.

### 2. Addition der Einzelkomponenten, bei Zubereitungen plus Rezeptur- und Festzuschlag zum Nettopreis

Triamcinolonacetonid 0,1 g	1,60 €
Basiscreme DAC ad 100 g	1,42 €
Kruke mit Deckel 100 g	0,72 €
Rezepturzuschlag bis 200 g	6,00 €
Festzuschlag	8,35 €
<b>Nettopreis</b>	<b>18,09 €</b>

► Der Rundungsschritt entfällt aufgrund der maximal zwei Nachkommastellen.

### 3. Berechnung Bruttopreis aus Nettopreis

Multiplikation des Nettopreises mit 1,16 (16 % MwSt.) bzw. ab 01.01.21 mit 1,19 (19 % MwSt.)

**Beispiel:** Nettopreis 18,09 € x 1,19 = Bruttopreis 21,5271 € ≈ Bruttopreis 21,53 € (gerundet)

► Rundung nach dem Rechenschritt